
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 25. Februar 2003

Seite 3

Nr. 2

Wahlordnung für die Wahlen des Gründungssenats, des erweiterten Gründungs- senats, der Gründungskommission, der Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren und des Ausschusses für Lehrerbildung der Universität Duisburg-Essen (GrWO) Vom 19. Februar 2003

Inhaltsübersicht

1. Kapitel

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Wahlrechtsgrundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlkreise und Gruppen
- § 3 Stimmen
- § 4 Listen
- § 5 Vertrauensfrau oder Vertrauensmann
- § 6 Ersatzmitglieder
- § 7 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

2. Kapitel

Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungsssenat

- § 8 Wahlsystem
- § 9 Listenwahlen
- § 10 Stellvertreterin oder Stellvertreter
- § 11 Wahlrecht
- § 12 Wählbarkeit
- § 13 Gliederung der Wahlgane
- § 14 Wahlvorstand
- § 15 Wahlleiterin oder Wahlleiter
- § 16 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 17 Sitzungen des Wahlvorstandes
- § 18 Wahltermin
- § 19 Wählerverzeichnis
- § 20 Wahlbekanntmachung
- § 21 Wahlvorschlag
- § 22 Wahlbenachrichtigung
- § 23 Stimmzettel
- § 24 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
- § 25 Unzulässigkeit der Wahlpropaganda
- § 26 Wahrung des Wahlheimnisses
- § 27 Stimmabgabe und Stimmzettel
- § 28 Briefwahl
- § 29 Auszählung
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses

- § 31 Wahl Niederschrift
- § 32 Wiederholungs- und Ergänzungswahl
- § 33 Benachrichtigung der gewählten Mitglieder
- § 34 Konstituierung sowie Wahl des oder der Vorsitzenden von Gründungssenat und erweitertem Gründungssenat
- § 35 Wahlprüfung
- § 36 Entscheidung über den Einspruch

3. Kapitel

Wahl der Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren, der Gründungskommission und des Ausschusses für Lehrerbildung

- § 37 Wahlsystem
- § 38 Wahlrecht
- § 39 Wählbarkeit
- § 40 Verzicht auf Wahlausschüsse
- § 41 Wahlbekanntmachung
- § 42 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
- § 43 Unzulässigkeit der Wahlbeeinträchtigung
- § 44 Briefwahl
- § 45 Stimmabgabe
- § 46 Wahl Niederschrift
- § 47 Unzureichende Wahlvorschläge
- § 48 Wiederholungs- und Ergänzungswahl
- § 49 Wahlprüfung
- § 50 Entscheidung über den Einspruch

4. Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 51 Amtszeiten
- § 52 Ergänzende Vorschriften
- § 53 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 54 Verwaltungshilfe
- § 55 Durchführung künftiger Wahlen
- § 56 In-Kraft-Treten

**1. Kapitel
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Wahlrechtsgrundsätze**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen, einschließlich Nach-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen,

- a) des Gründungssenats,
- b) des erweiterten Gründungssenats,
- c) der Gründungskommission und
- d) der Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren

der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Wahlkreise und Gruppen**

(1) Für die Vertretung im Gründungssenat, im erweiterten Gründungssenat und in der Gründungskommission bilden jeweils eine Gruppe:

- a) die Professorinnen und Professoren sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Gruppe der Professorinnen und Professoren),
- b) die wissenschaftliche Assistentenschaft, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- c) die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 120 und 121 HG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 1, von denen 8 der Gruppe gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und je 2 den Gruppen gemäß Abs. 1 Buchstaben b), c) und d) angehören; jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Universitäten Duisburg und Essen nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 24 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 1; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des Gründungssenats sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 1 Buchstaben b), c) und d) werden jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Universitäten Duisburg und Essen nach Gruppen getrennt gewählt. Deshalb werden für die Wahl zum Gründungssenat für alle Gruppen gemäß Abs. 1 und für die Wahl zum erweiterten Gründungssenat für die Gruppen gemäß Abs. 1 Buchstaben b), c) und d) jeweils 2 Wahlkreise, nämlich „Duisburg“ und „Essen“, gebildet. Für die Zuordnung der wahlberechtigten und wählbaren Hochschulmitglieder zu einem jeden dieser Wahlkreise gelten ergänzend die §§ 11 und 12.

**§ 3
Stimmen**

Bei den Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat hat jede Wählerin und jeder Wähler jeweils eine Stimme.

**§ 4
Listen**

Listen sind Personengruppen, die sich gemeinschaftlich als kandidierende Personen zur Wahl stellen.

**§ 5
Vertrauensfrau oder Vertrauensmann**

Aus dem Vorschlag der Liste (Wahlvorschlag) soll zu ersehen sein, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Vertrauensfrau/Vertrauensmann). Fehlt bei Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle unterschrieben hat.

**§ 6
Ersatzmitglieder**

Kandidatinnen und Kandidaten, die bei der Auszählung des Wahlergebnisses und der sich daran anschließenden Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden konnten, sind Ersatzmitglieder.

**§ 7
Hochschulöffentliche Bekanntmachung**

Hochschulöffentliche Bekanntmachung bedeutet Aushang an den "Schwarzen Brettern" sowie Veröffentlichung im Internet-Angebot der Hochschule an beiden Standorten.

**2. Kapitel
Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat**

**§ 8
Wahlsystem**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Gründungssenat und im erweiterten Gründungssenat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen (§ 21) gewählt.

(2) Gewählt wird innerhalb der Gruppen nach Listen, die die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in der von der Liste beschlossenen Reihenfolge enthalten. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme für die Liste in der Weise ab, dass sie oder er vor einer der kandidierenden Personen ihre oder seine Stimmabgabe kenntlich macht. Die Stimmen, die für alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste abgegeben worden sind, werden zusammengezählt und dann als Summe entsprechend dem Verfahren nach Hare-Niemeyer den Listen zugeordnet. Treten beim letzten zu vergebenden Sitz gleiche Zahlenwerte auf, so entscheidet das Los. Nachdem auf diese Weise festgestellt worden ist, wieviel Sitze

der einzelnen Liste zustehen, finden die Kandidatinnen und Kandidaten der Listen, denen ein Sitz zusteht, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Berücksichtigung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nur dann einen Sitz erringen, soweit und solange ihrer oder seiner Liste ein Sitz zusteht. Sodann wird durch die Feststellung der weiteren Reihenfolge die Rangfolge der Ersatzmitglieder festgestellt. Bei der Listenwahl steht auch der kandidierenden Person, die keine Stimme erhält, ein Sitz zu, wenn ihrer Liste noch Sitze zustehen; ein Ersatzmitglied gilt in diesem Fall auch dann als gewählt, wenn es keine Stimme erhalten hat.

(3) Bei Stimmgleichheit oder bei fehlender Stimmzahl ist die Reihenfolge des Wahlvorschlags maßgeblich.

§ 9 Listenwahlen

Für die Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat muss jeder Wahlvorschlag mindestens 3 Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.

§ 10 Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Jedes Mitglied des Gründungssenats und des erweiterten Gründungssenats kann durch ein Ersatzmitglied vertreten werden. Diese Stellvertretung hat alle Rechte und Pflichten des Mitglieds für die Zeit seiner Abwesenheit.

(2) Als Stellvertreterin oder Stellvertreter kann nur ein Ersatzmitglied der Liste, der das Mitglied angehört, benannt werden, welches noch nicht als Mitglied nachgerückt oder für die Sitzung als Stellvertreterin oder Stellvertreter eines anderen Mitglieds bereits benannt ist. Die Reihenfolge der stellvertretenden Personen bestimmt für die jeweilige Liste deren Vertrauensfrau oder Vertrauensmann.

§ 11 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist in dem für den jeweiligen Standort – Duisburg oder Essen – gebildeten Wahlkreis, wer am 40. Tage vor dem ersten Wahltag Mitglied der Universität Duisburg-Essen in der jeweiligen Gruppe ist und seine Tätigkeit an dem jeweiligen Standort ausübt bzw. als ordentliche Studierende oder als ordentlicher Studierender für einen Studiengang an dem jeweiligen Standort eingeschrieben ist oder zwischen dem 40. Tage und dem 40. Tage vor dem ersten Wahltag Mitglied der Hochschule mit dem bezeichneten Bezug auf den jeweiligen Standort wird und sich bis zum letzten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag in das Wählerverzeichnis eintragen lässt.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur in der Gruppe ausüben, der sie oder er selbst am 40. Tage vor dem ersten Wahltag angehört. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Ändert sich die Gruppen- und/oder Wahlkreiszugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zwischen dem 40. Tage und dem letzten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag, so kann sie oder er bis zum letzten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beim Wahlvorstand eine Änderung

des Wählerverzeichnisses beantragen. Verliert jemand seine Wahlberechtigung bis zum Wahltag, so ist sie oder er von Amts wegen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Abgegebene Briefwahlstimmen sind als ungültig zu werten.

(4) Jede wahlberechtigte Person kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich dazu der Hilfe einer Person ihres oder seines Vertrauens bedienen.

(5) Ist jemand in mehreren Gruppen wahlberechtigt, so hat sie oder er innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dieser oder diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will; die Erklärung ist unwiderruflich. Entsprechendes gilt, wenn die Zuordnung zu einem Wahlkreis nach objektiven Kriterien nicht eindeutig vollzogen werden kann.

(6) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt, wenn sie in der Hochschule zu einer Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet sind (hauptberufliche Tätigkeit).

(7) Die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor sowie die Kanzler nehmen an den Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat nicht teil.

§ 12 Wählbarkeit

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Jedes Mitglied kann nur in seiner Gruppe gemäß Abs. 1 gewählt werden. Gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.

(3) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten bis zum ersten Wahltag, so ist sie oder er von Amts wegen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus der Liste zu streichen. Das gleiche gilt, wenn die kandidierende Person ihre Wählbarkeit verliert oder wenn das Wahlrecht und die Wählbarkeit in verschiedenen Wahlkreisen ausgeübt bzw. wahrgenommen werden müssten. Für sie abgegebene Stimmen werden ihrer Liste zugerechnet.

(4) § 11 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die Kanzler sind nicht wählbar.

§ 13 Gliederung der Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 14 Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch den Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Für die Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat wird ein gemeinsamer Wahlvorstand der Hochschule bestellt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für jede Gruppe sind zusätzlich zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und dessen Ersatzmitglieder werden von der Gründungsrektorin oder von dem Gründungsrektor jeweils zur Hälfte auf Vorschlag der jeweiligen ehemaligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im aufgelösten Senat der aufgelösten Universität Duisburg und zur anderen Hälfte auf Vorschlag der jeweiligen ehemaligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im aufgelösten Senat der aufgelösten Universität Essen bestellt.

(3) Der Wahlvorstand wird spätestens am 40. Tage vor dem ersten Wahltag mit dreitägiger Frist zu seiner konstituierenden Sitzung durch die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor einberufen.

(4) Die Wahlorgane sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(5) Ergibt sich nach der Konstituierung des Wahlvorstandes, dass eines seiner Mitglieder für den Gründungssenat und/oder für den erweiterten Gründungssenat kandidiert, so hat die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor gemäß Abs. 2 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu bestellen, es sei denn, dass ein Ersatzmitglied an die Stelle der ausscheidenden Person treten kann.

(6) Die Kanzler oder eine von ihnen bestellte vertretende Person nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes beratend teil.

§ 15 Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Wahlleiterin oder Wahlleiter. Die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes sind seine stellvertretenden Personen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlvorstandes und lädt die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes dazu ein. Sie oder er sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Sie oder er informiert die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor über den Ablauf des Wahlverfahrens sowie über das Wahlergebnis und sorgt im Übrigen dafür, dass die Bestimmungen dieser Wahlordnung eingehalten werden.

(3) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet, sobald sich der Gründungssenat und der erweiterte Gründungssenat konstituiert haben und die Einspruchsfrist gemäß § 35 abgelaufen ist.

§ 16 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung bei Stimmabgabe und Stimmenauszählung Hochschulmitglieder als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benennen. § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17 Sitzungen des Wahlvorstandes

(1) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie hat mindestens Angaben zu enthalten über

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
- c) Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 18 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat finden gleichzeitig an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Der Wahltermin wird von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor spätestens am 40. Tage vor dem ersten Wahltag festgelegt. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(2) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Über die Einrichtung von Stimmbezirken und die Festlegung der Wahllokale entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt ein gemeinsames Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat, in dem die Wahlberechtigten und/oder Wählbaren getrennt nach Wahlkreisen und Gruppen in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einer Hochschuleinrichtung und innerhalb der Gruppe der Studierenden zusätzlich mit Geburtsdatum, Matrikelnummer und Anschrift aufgeführt sind (Wählerverzeichnis).

(2) Bei Aufstellung und Gebrauch des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 35. Tage vor dem ersten Wahltag bis zum letzten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag an mehreren vom Wahlvorstand zu bestimmenden Orten zusammen mit dieser Wahlordnung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum letzten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Stimmabgabe. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Der Wahlvorstand hat, soweit er eine Unrichtigkeit erkennt, das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen bis zum Beginn der Stimmabgabe zu berichtigen.

§ 20 Wahlbekanntmachung

Die Wahlen sind spätestens am 35. Tage vor dem ersten Wahltag bis zur Konstituierung von Gründungssenat und erweitertem Gründungssenat hochschulöffentlich bekannt zu machen. Vom Beginn bis zum Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlbekanntmachung zusätzlich auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Tag des Erlasses,
- b) die Zahl der pro Wahlkreis in den Gründungssenat und in den erweiterten Gründungssenat zu wählenden Mitglieder getrennt nach Gruppen,
- c) Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in diese Wahlordnung,
- d) den Hinweis, dass nur diejenige oder derjenige wählen kann, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) den Hinweis auf die Möglichkeiten, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, sowie Form und Frist für diese Einsprüche,
- f) die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
- g) einen Hinweis auf Form und Frist, in der Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen sind,
- h) den Hinweis, dass jeder nur auf einem Wahlvorschlag für den Gründungssenat und auf einem Wahlvorschlag für den erweiterten Gründungssenat benannt werden darf,
- i) den Hinweis, dass jeder nur einen Wahlvorschlag für den Gründungssenat und einen Wahlvorschlag für den erweiterten Gründungssenat unterzeichnen darf,
- j) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,

k) den Ort und die Zeit, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,

l) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,

m) die Regelung für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,

n) den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,

o) einen Hinweis auf das Wahlsystem und die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 8, 29 und 30),

p) einen Hinweis auf die Art der Wahlbenachrichtigung (§ 22 Abs. 2).

§ 21 Wahlvorschlag

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlvorstand einzureichen. Auf dem Wahlvorschlag ist das Eingangsdatum zu vermerken; dies gilt entsprechend für berichtigte Wahlvorschläge.

(2) Soweit sie persönlich wählbar ist, kann jede wahlberechtigte Person sich selbst oder andere wählbare Mitglieder ihrer Gruppe in ihrem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von einem von Tausend, mindestens von fünf Wahlberechtigten, derselben Gruppe und desselben Wahlkreises wie die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnenden in Druckschrift beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, und die Versicherung der Unterzeichnenden, keinem anderen Wahlvorschlag diese Zustimmung erteilt zu haben.

(3) Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften und Gruppen- sowie die Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeiten oder Zugehörigkeiten zu einer Hochschuleinrichtung sowie in der Gruppe der Studierenden die Matrikelnummern der Kandidierenden enthalten und erkennen lassen, für welche Liste in welchem Wahlkreis er gelten soll und ob er sich auf den Gründungssenat oder auf den erweiterten Gründungssenat bezieht.

(4) Jedes wählbare Mitglied darf für den Gründungssenat und für den erweiterten Gründungssenat jeweils nur in einem Wahlvorschlag als kandidierende Person benannt werden. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte darf für den Gründungssenat und für den erweiterten Gründungssenat jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(5) Im Wahlvorschlag ist die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann (§ 5) zu bezeichnen.

(6) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand.

(7) Listen können die Bezeichnung der hochschulpolitischen Gruppe oder ein Kennwort enthalten. Die Verwendung von Bezeichnungen der Gruppen gemäß § 2 oder von nach dem Gesetz oder der vorläufigen Grundordnung

zu wählenden Organen oder Gremien ist unzulässig. Fehlt eine Bezeichnung der Liste oder ist die gewählte Bezeichnung nach Satz 2 unzulässig, so erhält der Wahlvorschlag den Namen der Vertrauensfrau oder des Vertrauensmannes der Liste. Die Namen der Kandidierenden müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen der Vornamen. Bei gleichen Vornamen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(8) Die Wahlvorschläge sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, so sind sie von ihr oder ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann des Wahlvorschlages zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb einer Frist von regelmäßig fünf Tagen, welche jedoch spätestens am dritten Tage nach Ende der Frist gemäß Absatz 1 abläuft, zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so entscheidet der Wahlvorstand, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

(9) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann innerhalb einer Frist, welche am dritten Tage nach Ende der Frist gemäß Absatz 1 abläuft, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist von der Vertrauensfrau oder dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages ersatzweise von der abgelehnten Kandidatin oder dem abgelehnten Kandidaten zu unterzeichnen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Hilft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Wahlvorstand.

(10) Spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag werden die gültigen Wahlvorschläge mit den Namen aller Kandidierenden hochschulöffentlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bekannt gemacht.

§ 22 Wahlbenachrichtigung

(1) Der Wahlvorstand versendet an die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor dem ersten Wahltag die Wahlbenachrichtigung.

(2) Außer in der Gruppe der Studierenden, für die der Versand durch die Deutsche Post AG erfolgt, wird die Wahlbenachrichtigung per Hauspost übersandt.

(3) Die Wahlbenachrichtigung muss mindestens enthalten

- a) die Angaben über die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis, ihre Wahlkreis-, Gruppen-, Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Hochschuleinrichtung sowie in der Gruppe der Studierenden zusätzlich Matrikelnummer und Anschrift,
- b) einen Hinweis, dass Gründungssenat und erweiterter Gründungssenat zu wählen sind, sowie die Wahltag nebst Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- c) einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,

d) einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen, sowie die Regelungen für die Briefwahl mit Angaben der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,

e) einen Hinweis auf § 11 Abs. 5 (Doppelzugehörigkeit),

f) einen Hinweis auf § 28 Abs. 5 (Urnenwahlmöglichkeit).

§ 23 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die im Falle der Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge, die Wahlscheine und die Wahlbriefumschläge (§ 28) werden vom Wahlvorstand hergestellt. Sie sollen jeweils dieselbe Größe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Sie sind gesondert und farblich unterschiedlich für jeden Wahlkreis und jede Gruppe zu erstellen sowie mit einem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Die Stimmzettel müssen eine entsprechende Überschrift tragen und deutlich den Wahlkreis und die Gruppe bezeichnen, für die sie gültig sind.

(3) Die Listen werden mit der angegebenen Bezeichnung (§ 21 Abs. 7) versehen und in der nach § 21 Abs. 6 festgelegten Reihenfolge aufgeführt.

(4) Innerhalb der einzelnen Liste wird jede und jeder Kandidierende einer Liste in der von der Liste benannten Reihenfolge einzeln in der Weise aufgeführt, dass links von dem Namen der oder des Kandidierenden ein Kreis für die Kennzeichnung angebracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind jeweils mit Namen, Vornamen und der Zugehörigkeit zu Fakultät bzw. Fachbereich, zentraler Einrichtung oder Dezernat der Verwaltung zu bezeichnen.

(5) Stimmen Name und Vorname und Zugehörigkeitsvermerk bei mehr als einer Kandidatin oder einem Kandidaten einer Gruppe überein, kann der Wahlvorstand zum Zwecke der Unterscheidung weitere Zusätze zulassen, ersatzweise selbst festlegen.

(6) Das Nähere bestimmt der Wahlvorstand.

§ 24 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 25 Unzulässigkeit der Wahlpropaganda

Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen der Wahlorgane bleiben unberührt.

§ 26 Wahrung des Wahlgeheimnisses

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen dafür, dass die wählende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der gekennzeichneten Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen und erst nach Beendigung der Stimmabgabe wieder entnommen werden können.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlhelfende (Aufsichtführende) im Wahlraum anwesend sein. Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören.

§ 27 Stimmabgabe und Stimmzettel

(1) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden zu prüfen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist, und ihre oder seine Identität festzustellen. Die Ausgabe der Wahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage und Übergabe des Wahlscheins voraus. Die oder der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der oder des Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis ausweisen.

(2) Eine Wählerin oder ein Wähler ist zurückzuweisen, die oder der

- a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- b) einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er tatsächlich noch nicht gewählt hat, oder
- c) ihren oder seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat.

(3) Die wählende Person gibt ihre Stimme für eine Liste dadurch ab, dass sie vor einer oder einem der Kandidierenden der Liste ihre Stimmabgabe kenntlich macht.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeiten verwahrt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass außerhalb der Abstimmungszeiten kein Stimmzettel in die Urne gelangt. Zu Beginn und bei jeder Wiedereröffnung der Wahlhandlung und vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unverseht ist.

(5) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.

§ 28 Briefwahl

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter spätestens am 7. Tage vor dem ersten Wahltag persönlich oder schriftlich beantragt. Die Wahlberechtigung und die Identität ist durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung und eines amtlichen Ausweises oder auf sonstige Weise nachzuweisen. Nachdem in das Wählerverzeichnis für die wahlberechtigte Person ein Briefwahlvermerk aufgenommen

ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind:

- a) der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
- b) der Wahlschein mit der vorformulierten eidesstattlichen Versicherung,
- c) der Wahlbriefumschlag und
- d) die Briefwählerläuterung.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) Die oder der Wählende gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet entsprechend § 27 Abs. 3 gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag verschlossen wird. Auf dem Wahlschein versichert die oder der Wählende eidesstattlich, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag verschlossen und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich übergeben oder zugesandt.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (§ 18 Abs. 1) zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit, zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hält die Wahlbriefumschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe unter Verschluss.

(4) Die Hochschule stellt die Briefwählerinnen und Briefwähler von Portokosten des inländischen Postverkehrs frei.

(5) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gemäß § 27 teilnehmen.

§ 29 Auszählung

(1) Der Wahlvorstand hat spätestens an dem dem letzten Wahltag folgenden Arbeitstag unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern öffentlich die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Wahlergebnis festzustellen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in dem Wählerverzeichnis vermerkt sind. Weicht die Zahl der Stimmzettel von der Zahl der vermerkten Stimmabgaben ab, so ist dies in der Wahlniederschrift festzuhalten. Danach werden die Stimmzettel nach Gruppen getrennt ausgezählt.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt oder entweder

- a) nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist, oder

b) mehr als jeweils eine Stimme abgegeben worden ist, oder

c) einen Vorbehalt enthält.

(3) Vermerke, Zusätze, Streichungen oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die wählende Person mit ihnen über die zulässige Kennzeichnung der Liste hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet bei Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt werden soll. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Enthält bei der Briefwahl ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel für dasselbe Gremium, so gelten alle in diesem Wahlumschlag abgegebenen Stimmzettel als ungültig. Bei der Briefwahl gelten ebenfalls leere Wahlumschläge und Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag enthalten sind, als ungültig.

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund des Zählergebnisses das Wahlergebnis getrennt für Gründungssenat und erweiterten Gründungssenat fest, indem er für die gesamte Hochschule jeweils gesondert nach Wahlkreisen und Gruppen ermittelt:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der wählenden Personen,
- c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- d) die Zahl der Stimmenthaltungen,
- e) die Zahl der gültigen Stimmzettel und
- f) die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen.

Listen, die keine gültige Stimme erhalten haben, können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

(2) Sodann stellt der Wahlvorstand die Wahlergebnisse fest. § 8 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einer der Gruppen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b), c) und d) nach dem Ergebnis der Stimmenauszählung zum Mitglied des erweiterten Gründungssenats gewählt, so ist diese Wahl einer gleichzeitigen Wahl zum Mitglied des Gründungssenats gegenüber nachrangig. § 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis am Arbeitstag nach seiner Feststellung hochschulöffentlich bekannt. Dabei ist unter Angabe der hierfür vorgesehenen Frist und der insoweit zuständigen Stelle auf die Möglichkeit hinzuweisen, Einspruch gegen das Wahlergebnis einzulegen.

§ 31

Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist für die Wahl des Gründungssenats und des

erweiterten Gründungssenats jeweils eine Wahlniederschrift von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erstellen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens enthalten

- a) den Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlgangs,
- b) den Zeitpunkt der Schließung des Wahlgangs,
- c) besondere Vorfälle während des Wahlgangs,
- d) die in jeder Gruppe eines jeden Wahlkreises insgesamt abgegebenen Stimmen,
- e) die in jeder Gruppe eines jeden Wahlkreises abgegebenen ungültigen Stimmen,
- f) die in jeder Gruppe eines jeden Wahlkreises abgegebenen gültigen Stimmen,
- g) die für Ungültigkeit von Stimmen oder für Zweifel an ihrer Gültigkeit maßgeblichen Gründe,
- h) die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen und die sich daraus ergebende Sitzverteilung,
- i) die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder getrennt nach Listen.

§ 32

Wiederholungs- und Ergänzungswahl

- (1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn und soweit
- a) eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung unterbrochen wurde, oder
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können, oder
 - c) auf Grund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(2) Verliert ein Mitglied des Gründungssenats oder des erweiterten Gründungssenats das Mitgliedschaftsrecht in der Gruppe, für die es gewählt worden ist, so scheidet es aus dem jeweiligen Gremium aus. Der frei werdende Sitz fällt für den Rest der Amtszeit jeweils dem nächstplatzierten bisher nicht berücksichtigten Ersatzmitglied zu. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so fällt der Sitz derjenigen der verbleibenden Listen derselben Gruppe in demselben Wahlkreis zu, die auf Grund des Wahlergebnisses als nächste einen Anspruch darauf hat. Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des Gründungssenats oder des erweiterten Gründungssenats eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Ersatzmitglied derselben Gruppe aus demselben Wahlkreis mehr nachrücken kann und – mit Ausnahme der Gruppe der Professorinnen und Professoren – die verbleibende Amtszeit mindestens 6 Monate beträgt. Eine entsprechende Feststellung hat die oder der Vorsitzende des Gründungssenats oder des erweiterten Gründungssenats zu treffen.

(3) Für Wiederholungs- und Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entspre-

chend mit der Maßgabe, dass nach der Konstituierung des Gründungssenats oder des erweiterten Gründungssenats an die Stelle der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors die oder der Vorsitzende des Gründungssenats oder des erweiterten Gründungssenats tritt. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall von dieser Wahlordnung im Benehmen mit dem Gründungsrektorat bzw. mit dem vorläufigen Gründungsrektorat abweichende Bestimmungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung und Wahlbenachrichtigung Kenntnis zu nehmen sowie Vorschläge einzureichen und Einsprüche einzulegen. Die Abweichungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 33

Benachrichtigung der gewählten Mitglieder

(1) Unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses benachrichtigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter schriftlich die gewählten Mitglieder und die Ersatzmitglieder und fordert sie unter Fristsetzung von sechs Tagen zur Abgabe einer Annahmeerklärung auf.

(2) Mit Eingang der Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erwirbt die gewählte Person die Mitgliedschaft im Gründungssenat bzw. im erweiterten Gründungssenat. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(3) Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so entscheidet das vorläufige Gründungsrektorat, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 HG vorliegt. Im Übrigen finden die Regelungen über das Nachrücken von Ersatzmitgliedern in § 32 Abs. 2 Anwendung.

§ 34

Konstituierung sowie Wahl des oder der Vorsitzenden von Gründungssenat und erweitertem Gründungssenat

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versendet spätestens sieben Tage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gründungssenats und des erweiterten Gründungssenats. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Die konstituierende Sitzung wird von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet. Gründungssenat und erweiterter Gründungssenat konstituieren sich an einem gemeinsamen Sitzungstermin.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gründungssenats und die oder der Vorsitzende des erweiterten Gründungssenats sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und – im Falle des erweiterten Gründungssenats – die Sprecherinnen oder Sprecher derjenigen Gruppen, welche weder den Vorsitz noch die Stellvertretung stellen, werden auf der konstituierenden Sitzung aus dem jeweiligen Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine

Mehrheit nach Satz 1, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 35

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch soll begründet werden. Der Einspruch ist insbesondere begründet, wenn Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder geführt haben kann. Ein Einspruch der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist unmittelbar an den Wahlvorstand zu richten. Der Wahlvorstand hat Einsprüche unverzüglich an die oder den Vorsitzenden des betroffenen Gremiums weiterzuleiten und die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor zu unterrichten.

(3) Der Wahlvorstand kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

§ 36

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über die Einsprüche entscheidet das jeweils betroffene Gremium, dessen Wahl angefochten worden ist. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann ein Wahlprüfungsausschuss gebildet werden. Innerhalb der Mitgliedergruppen werden die Sitze des Wahlprüfungsausschusses entsprechend dem prozentualen Stimmenanteil der jeweiligen Listen von diesen besetzt. Ist beabsichtigt, einem Wahleinspruch stattzugeben, sind diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Mitglieder oder Ersatzmitglieder von der Entscheidung betroffen sein können.

(2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(3) Die Wahl ist insbesondere dann ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt haben kann.

(4) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Gremiums unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Wird die Wahl des Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind. Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang eine Nachwahl

gemäß § 32 Abs. 1 durchzuführen. Die Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Gremiums, dem Hochschulmitglied, das den Einspruch eingelegt hat sowie allen, die als Mitglieder oder Ersatzmitglieder von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

(5) Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann die einspruchsführende Person binnen einer Frist von einem Monat dagegen erneut Einspruch beim vorläufigen Gründungsrektorat oder beim Gründungsrektorat einlegen, das über den Einspruch auf Hochschulebene abschließend entscheidet. Die einzuhaltenden Formen und Fristen sind der einspruchsführenden Person bei der Bescheidung schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind förmlich zuzustellen und zu begründen.

3. Kapitel

Wahl der Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren, der Gründungskommission und des Ausschusses für Lehrerbildung

§ 37 Wahlsystem

(1) Die Gründungsprorektorinnen und Gründungsprorektoren werden vom Gründungssenat in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl (integrierte Wahl) direkt gewählt.

(2) Für die Wahl der Gründungsprorektorinnen und Gründungsprorektoren schlägt die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor dem Gründungssenat unverzüglich je zwei Mitglieder gemäß § 39 Abs. 1 aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Kandidatinnen und Kandidaten vor. Vor der Beschlussfassung ist festzulegen, für welche Aufgabenbereiche sie bestellt werden sollen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Wird in einem ersten Abstimmungsvorgang diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Abstimmungsvorgang statt; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen in der Gründungskommission werden vom Gründungssenat in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt; die Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern des Gründungssenats der jeweiligen Gruppen gemäß § 2 Abs. 1 erstellt. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sind mehrere Mitglieder der Gruppe in das Gremium zu wählen, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(4) Für die vom Gründungssenat ggf. zu wählenden Mitglieder weiterer Kommissionen gelten Absatz 3 und die nachfolgenden Bestimmungen, soweit sie auf die Gründungskommission anwendbar sind, entsprechend.

(5) Für den nach der vorläufigen Grundordnung auf Fachbereichsebene zu wählenden Ausschuss für Lehrerbildung finden, soweit das Gesetz und die vorläufige Grundordnung keine abweichenden Regelungen trifft, Absatz 3 und die nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Gründungssenates die Fachbereichsräte der Fachbereiche, welche Lehramtsstudien anbieten, treten.

§ 38 Wahlrecht

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag dem Gründungssenat als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

§ 39 Wählbarkeit

(1) Der Gründungssenat wählt je zwei Mitglieder der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren.

(2) Der Gründungssenat wählt eine durch ihn selbst zuvor bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Universität Duisburg-Essen als Mitglieder der Gründungskommission.

§ 40 Verzicht auf Wahlausschüsse

(1) Die Wahlen werden durch die oder den Vorsitzenden des Gründungssenats vorbereitet und geleitet. Zur Unterstützung bei der Stimmenauszählung können Mitglieder des Gründungssenats oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschulverwaltung als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer benannt werden.

(2) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

§ 41 Wahlbekanntmachung

Die Wahlen der Gründungsprorektorinnen und Gründungsprorektoren sowie der Gründungskommissionsmitglieder sind jeweils durch Übersendung der in § 40 Abs. 2 genannten Tagesordnung an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Gründungssenats bekannt zu machen.

§ 42 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlungen im Gründungssenat finden in öffentlicher Sitzung statt.

§ 43 Unzulässigkeit der Wahlbeeinträchtigung

(1) Während der Wahlhandlung sind Debatten und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

(2) Ist für eine Wahl die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, so ist vor Beginn der Wahlhandlung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 44 Briefwahl

Bei den Wahlen im Gründungssenat findet Briefwahl nicht statt.

§ 45 Stimmabgabe

(1) Die oder der Vorsitzende des Gründungssenats stellt sicher, dass nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmzettel erhalten.

(2) Stimmberechtigt und somit wahlberechtigt sind nur die Mitglieder des Gründungssenats, die zu Beginn der Wahlhandlung im Sitzungsraum anwesend sind.

(3) Soweit die räumlichen Verhältnisse es erfordern, hat die oder der Vorsitzende des Gründungssenats sicherzustellen, dass die oder der Stimmberechtigte ihre oder seine Stimme in einer Wahlkabine abgeben kann.

§ 46 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist für jede Wahl eine Wahlniederschrift zu erstellen. Die Wahlniederschrift kann Bestandteil des Protokolls des Gründungssenats sein. Die Niederschrift muss mindestens enthalten oder erkennbar machen

- a) den Zeitpunkt der Wahl,
- b) die Namen der jeweiligen kandidierenden Person jeder Gruppe,
- c) die Bezeichnung der Gründungskommission bzw. der Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren, deren Wahl vorgesehen worden ist,
- d) die in jeder Gruppe insgesamt abgegebenen Stimmen,
- e) die in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
- f) die in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
- g) die Zahl der auf jede kandidierende Person entfallenden gültigen Stimmen und das sich daraus ergebende Wahlergebnis.

§ 47 Unzureichende Wahlvorschläge

(1) Wird in einer oder mehreren Gruppen kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird die Wahl für die entsprechende Gruppe auf die nächste ordentliche Sitzung des Gründungssenats vertagt.

(2) Wird auch auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Gründungssenats kein anderes Ergebnis als ein solches nach Absatz 1 erreicht, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Der Gründungssenat soll frei gebliebene Sitze auf einer seiner nächsten Sitzungen nachträglich besetzen; das Wahlverfahren erfährt hierdurch keine Änderung.

(3) Die Amtszeit nachträglich gewählter Mitglieder der Gründungskommission bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt rechtzeitig angetreten hätten.

§ 48 Wiederholungs- und Ergänzungswahl

- (1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn und soweit
 - a) eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Einspruchs wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung unterbrochen wurde, oder

b) die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der an der Wahl teilnehmenden Personen in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis nicht ausgeschlossen werden können, oder

c) auf Grund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn eine Gründungsprorektorin oder ein Gründungsprorektor oder ein Mitglied der Gründungskommission während der jeweiligen Amtszeit sein Amt verliert oder ein Mitglied aus der Gründungskommission ausscheidet.

(3) Für Wiederholungs- und Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichende Bestimmungen über Fristen getroffen werden können, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Die Abweichungen sollen hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(4) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 49 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Gründungssenats einlegen. Der Einspruch soll begründet werden. Der Einspruch ist insbesondere begründet, wenn Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten geführt hat oder geführt haben kann. Die oder der Vorsitzende als wahlleitende Person kann keinen Einspruch einlegen.

(3) Ein Mitglied des Gründungssenats, das an der Wahlhandlung nicht teilgenommen hat, kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur mit der Begründung Einspruch gegen das Wahlergebnis einlegen, dass die Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, §§ 40 Abs. 2 und 41, verletzt worden sind.

§ 50 Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet der Gründungssenat. Über Einsprüche, die während der Dauer der Sitzung durch die anwesenden Mitglieder des Gründungssenats eingelegt werden, entscheidet der Gründungssenat in derselben Sitzung.

(2) Über Einsprüche von nicht anwesenden Mitgliedern entscheidet der Gründungssenat in der nächsten ordentlichen Sitzung.

(3) § 36 findet entsprechende Anwendung.

4. Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 Amtszeiten

(1) Die Amtszeit der Gründungsprorektorinnen und Gründungsprorektoren endet mit der Amtszeit der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors.

(2) Die Amtszeit der Gründungskommission endet mit der Amtszeit des Gründungssenates.

§ 52 Ergänzende Vorschriften

Zur Auslegung dieser Wahlordnung sind die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in seiner und der Bundeswahlordnung in ihrer gültigen Fassung heranzuziehen, soweit nicht in dieser Wahlordnung ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

§ 53 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind vom Wahlvorstand der oder dem Vorsitzenden des Gründungssenats und des erweiterten Gründungssenats zu übergeben und bis zu zwei Monaten nach Konstituierung aufzubewahren, es sei denn, dass ein Wahlprüfungsverfahren noch andauert.

§ 54 Verwaltungshilfe

Die Hochschulverwaltung leistet bei der Durchführung der in dieser Wahlordnung vorgesehenen Wahlen Verwaltungshilfe, indem sie insbesondere

- a) das für die Durchführung der Wahlen notwendige Personal zur Verfügung stellt,
- b) Räume und Flächen bereitstellt,
- c) notwendige Unterlagen sowie Einrichtungen und Material zur Verfügung stellt,
- d) auf Anforderung bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses und bei der Versendung der Wahlbenachrichtigungen behilflich ist und
- e) erforderliche Auskünfte erteilt.

§ 55 Durchführung künftiger Wahlen

(1) Der Gründungssenat erlässt im Zuge der Neuordnung der Hochschule so rechtzeitig eine Wahlordnung, dass die sodann erforderlichen Wahlen der Organe, Gremien und Funktionsträger unverzüglich erfolgen können.

(2) Der Gründungssenat erlässt außerdem rechtzeitig vor Ablauf der Gründungsphase eine Wahlordnung für die dann insgesamt regulär zu wählenden Organe, Gremien und Funktionsträger.

§ 56 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund meines Erlasses vom 19.02.2003 (3.0-E).

Duisburg/Essen, den 19. Februar 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

Heiner Kleffner